

8. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund- wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 27 (Zusätzliche Leistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V) Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

¹Auf vorherigen Antrag des Versicherten übernimmt BIG direkt gesund die Kosten für ein Flash Glukose Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung); das Nähere zum Leistungsumfang und zur Kostenübernahme regelt Satz 7. ²Voraussetzungen sind, dass

- eine intensivierete konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt ,
- die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden und
- die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 - Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie“.

³Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. ⁴Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. ⁵Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. ⁶Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein. ⁷Die Kasse übernimmt einmalig die Kosten für das Auslesegerät und bezogen auf einen Versorgungszeitraum von jeweils einem Jahr die Kosten für maximal 26 Sensoren abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V i. V. m. § 61 SGB V. ⁸Die Folgeversorgung mit einem Lesegerät kommt frühestens nach einer Mindestgebrauchsdauer von zwei Jahren in Betracht. ⁹Die Genehmigung der Leistung und der Genehmigungszeitraum werden dem Versicherten durch BIG direkt gesund mitgeteilt.

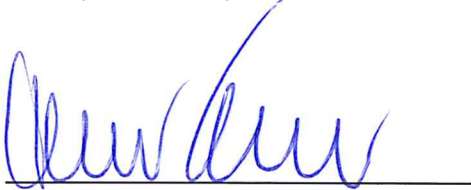
2. In § 40 (Strukturierte Behandlungsprogramme) wird dessen Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

8. Nachtrag zur Satzung der
Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (2015)
vom 05.03.2015

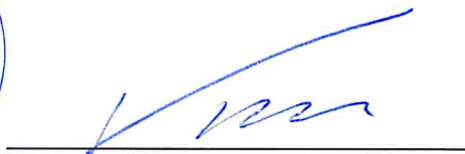
3. In § 46 (Bemessung der Umlage) Absatz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „2,4“ ersetzt.
4. Im Anhang 1 zu § 4 der Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit wird in Ziffer 2.1 Buchstabe a) Satz 1 und Buchstabe c) Satz 1 jeweils der Betrag und das Zeichen „60,- €“ durch den Betrag und das Zeichen „65,- €“ ersetzt.
5. Im Anhang 1 zu § 4 der Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit wird in Ziffer 2.1 Buchstabe b) die Worte „von 400,- €“ durch die Worte „des Siebenfachen des Pauschalbetrages nach Buchstabe a) Satz 1“.
6. Inkrafttreten

Die Nummer 3 dieses Satzungsnachtrags tritt am 01.05.2017, die übrigen Nummern treten am Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsnachtrags in Kraft.

Berlin/Dortmund, 04.04.2017



René Scheer
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Helmut Krause
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 4. April 2017 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24. April 2017
213-59042.0-2884/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

